



Pressemitteilung

www.anuas.de * <http://anuas-selbsthilfe.de>

Bundesverband ANUAS e.V. * Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel.: 030 – 25 04 51 51 * info@anuas.de *

Berlin, 06. 11. 2020

Der Bundesverband ANUAS e.V. beteiligt sich an der Verbändeanhörung des BMJV zum ...

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz -
„Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Inhaltszusammenfassung des Referentenentwurfs *)

Der ANUAS erhofft sich zukünftig wirkliche Verbesserungen entsprechend der massiven vorhandenen Problemlagen und angestrebten Ziele.

"... Insbesondere enthält die StPO noch keine gesetzliche Definition des Verletzten, obwohl dies aus europarechtlicher Sicht vorzugswürdig ist..." --- Nicht nur aus europarechtlicher Sicht, sondern auch aus Sicht des Bundesverbandes ANUAS e.V. wäre der Punkt zwingend zur Umsetzung nötig!

Die ANUAS-Arbeitsgruppe „Opferschutz und Opferrechte“ hat sich am Runden Tisch gemeinsam zum Referentenentwurf ausgetauscht.

Es wurde an Beispielen von bisherigen Betroffenenfällen eine ANUAS-Stellungnahme erarbeitet. Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats haben den ANUAS beratend unterstützt.

Die ANUAS-Stellungnahme wird öffentlich zu lesen sein, auf der ANUAS-Webseite „Arbeitsgruppe“:
<https://anuas.de/arbeitsgruppe-hilfe-fur-angehorige-von-totungsdelikten/>

Das BMJV hat angekündigt, die Stellungnahme ebenfalls auf Ihrer Webseite transparent einzustellen.



*

1. Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf enthält die folgenden wesentlichen Regelungsvorschläge:

a) Fortentwicklung des Rechts des Ermittlungsverfahrens

- Schaffung einer Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken (§ 163g der Strafprozessordnung [StPO])
- Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (§ 99 Absatz 2 StPO-E)
- Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten (§ 132 StPO) sowie daran anknüpfende Folgeänderungen und redaktionelle Berichtigungen im Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz
- Vereinheitlichung des Begriffes der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Absatz 3 StPO)

b) Nachsteuerungen im Bereich der Reformen des Strafverfahrens seit 2017

- Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung (§ 73e des Strafgesetzbuches [StGB], §§ 111k, 111o, 413, 421, 435, 459g StPO, § 31 des Rechtspflegergesetzes und daran anknüpfende Folgeänderungen im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, in der Abgabenordnung und im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)
- Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte (§§ 32 ff. StPO, § 78c StGB, § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 3 der Straftateneinsichtsverordnung, § 299 der Zivilprozessordnung, § 120 des Sozialgerichtsgesetzes, § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 78 der Finanzgerichtsordnung)
- Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

c) Sonstige Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG)

- Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO) und daran anknüpfende Folgeänderungen in der StPO und im Jugendgerichtsgesetz
- Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68, 200, 222 StPO)
- Neufassung der Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittlungsbehördlicher Untersuchungshandlungen (§§ 168 bis 168b StPO)
- Erweiterung des GewSchG um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung
- Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 44a des Bundeskriminalamtgesetzes [BKAG])
- Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG

2. Weiterer Hinweis

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die Frage nach Umfang und Reichweite der mit § 44a BKAG-E, § 492 StPO vorgeschlagenen Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) noch Gegenstand vertiefter Erörterungen innerhalb der Bundesregierung ist.